

Geetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1889.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. December 1889.

22.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 13. December 1889, Z. 18920,

in Betreff der Fortdauer der in Fogled befindlichen Wegmauth.

Im Einvernehmen mit dem Istrianer Landesauschusse wird die Fortdauer der in Fogled bestehenden Wegmauth auf weitere fünf Jahre, d. i. vom 19. December 1889 bis 18. December 1894, unter der Bedingung gestattet, daß die bei Aerial-Mauthen bestehenden Befreiungen auch für diese Privatmauth zu gelten haben, daß durch diese Bewilligung weder künftige legislative Aenderungen im Straßen- und Mauthwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse gegen die Staatsverwaltung Reclamationen oder Entschädigungsansprüche erhoben werden dürfen, und daß die bei Staatsmauthen bestehenden Principien, wornach die Bemannung per Stück Zugvieh und nicht per Stück Wagen erfolgt, auch für diese Privatmauth zu gelten haben.

Hiebei sind ferner auch die von der Gemeinde Castua erbetenen Modalitäten zu beobachten, wornach alle Feldproducte, welche die dortigen Ansassen von ihren, hinter Fogled gelegenen Gründen über die Mauth einführen, wenn sie dies durch eine Bestätigung des Gemeindeamtes nachweisen, von der Entrichtung der Gebühr befreit werden und diese Bestimmung auch auf die Wagen mit Holz für den Hausbedarf, sowie auch für Wagen, welche beim Eintritt von Dürrer, Wasser führen, anzuwenden ist.

Rinaldini m. p.

Verordnungsblatt

und für

Berichtigung.

In dem am 2. Juni 1864 ausgegebenen VII. Stück des Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blattes für das österreichisch-illirische Küstenland Nr. 8, und zwar im Gesetze von 7. April 1864, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit eine Gemeinde-ordnung und Gemeindevahlordnung erlassen wurden, soll es auf Seite 49 des italienischen Textes im § 9, Zeile 2 und 3 statt „o che hanno“ heißen „e che hanno“.



Verordnungsblatt der k. k. österreichisch-illirischen Regierung

vom 13. December 1864

in Betreff der Fortdauer der in Folge befindlichen Bestimmungen

Zum Eintritte mit dem 1. Jänner 1865...
Zu dem Ende...
Zu dem Ende...
Zu dem Ende...